



Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Tageskinder Region Heilbronn e.V. Er hat seinen Sitz in Heilbronn. Er ist in das Vereinsregister Heilbronn eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Tagespflegepersonen, Eltern, natürlichen und juristischen Personen, die seine Ziele unterstützen. Durch seine Mitgliedschaft im Landesverband für Tageseltern ist er mit Vereinen gleicher Zielsetzung vernetzt. Er kooperiert mit Vereinen, Organisationen und Behörden gleicher und ähnlicher Zielsetzung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kindertagespflege im Sinne von SGB VIII und den Ausführungsvorschriften. Ziel ist die die Sicherung und der Ausbau der pädagogischen Qualität und des bedarfsgerechten Angebotes sowie die Verbesserung der rechtlichen und gesellschaftlichen Situation von Kindertagespflegepersonen und Familien.
Zur Erfüllung dieses Zwecks
 - a) organisiert der Verein praxisvorbereitende und -begleitende Bildungsmaßnahmen für Kindertagespflegepersonen sowie Gruppen- und Einzelberatung nach sozialpädagogischen Gesichtspunkten. Diese sollen durch Fachkräfte geleistet werden.
 - b) vermittelt der Verein Kontakte zwischen Tagespflegepersonen in Stadt und Landkreis Heilbronn und Eltern
 - c) macht sich der Verein zur Aufgabe, Öffentlichkeitsarbeit zu leisten, um die Notwendigkeit dieser Aufgaben in das Bewusstsein der Allgemeinheit zu bringen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist unabhängig, überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 Finanzierung

1. Die bei der Durchführung seiner Aufgaben entstehenden Kosten finanziert der Verein insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und durch Zuschüsse der öffentlichen Hand.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins ausschließlich nach Maßgabe des § 7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele gemäß § 2 unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erworben, sofern dieser sie nicht innerhalb von 28 Kalendertagen ablehnt.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
4. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.
5. Den Ausschluss eines Mitglieds kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließen, wenn dies in der Einladung angekündigt worden ist. Wichtige Gründe, die zum Ausschluss führen können, sind insbesondere grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Zielsetzung des Vereins oder das Nichtbezahlen des Beitrags trotz schriftlicher Mahnung.
6. Die Anerkennung der Satzung wird im Aufnahmeformular bestätigt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird auf Antrag von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
2. In Einzelfällen kann der Mitgliedsbeitrag auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erlassen werden.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Quartal im Voraus zu entrichten. Als Beitrag zur Schaffung des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums - SEPA - wird der fällige Mitgliedsbeitrag gemäß den Bestimmungen des SEPA-Verfahrens eingezogen. Bei Lastschriftabbuchungen wird die Gläubiger-Identifikationsnummer des Vereins angegeben, diese lautet DE07ZZZ00000342059.

§ 6 Stimmrecht

Alle natürlichen und juristischen Personen, die Mitglieder des Vereins sind, haben je eine Stimme und gleiches Stimmrecht. Eine Vertretung der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand gem. § 9 Ziff. 1 kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

Der Vorstand gem. § 9 Ziff. 1 kann ferner im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von ehrenamtlichen Tätigkeiten seitens der Mitglieder eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 8 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
2. Der MV obliegt insbesondere:
 - a) Die Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer/-innen. Die Kassenprüfer/-innen müssen nicht Mitglied sein. Die Amtszeit des/der Kassenprüfer/-innen beträgt zwei Jahre.
 - b) Die Beschlussfassung über Anträge zur Aufgabenstellung des Vereins
 - c) Die Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes
 - d) Die Beschlussfassung über die Jahresabrechnung
 - e) Die Entlastung des Vorstandes
 - f) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - h) Die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - i) Der Ausschluss von Mitgliedern
3. Die MV findet mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie wird durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform. Die Einladungen können auch über E-Mail oder Telefax übermittelt werden, soweit das Mitglied seine diesbezüglichen Kontaktdaten dem Verein bekannt gegeben hat. Am 1. Werktag nach der Absendung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Adresse gilt die Einladung als zugegangen. Die Einladung hat die Punkte der Tagesordnung zu bezeichnen.
4. Eine außerordentliche MV ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn es 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
5. Die MV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitglieds wird geheim abgestimmt.
6. Satzungsänderungen sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit anderen Vereinen oder Verbänden bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
7. Die MV ist öffentlich. Auf Beschluss der anwesenden Mitglieder können einzelne Tagesordnungspunkte in einem nichtöffentlichen Teil abgehandelt werden.
8. Die Beschlüsse der MV sind zu protokollieren und von der Protokollführung und von der/dem ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen. Den Mitgliedern ist auf Verlangen Einsicht in das Versammlungsprotokoll zu gewähren.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26b BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem /der Kassierer/-in.
2. Der/Die erste und zweite Vorsitzende und der/die Kassierer/-in sind nach innen und außen einzeln vertretungsberechtigt.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Für vereinsinterne Aufgaben können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung weitere Ämter oder Ausschüsse geschaffen werden. Diese Personen sind nicht vertretungsberechtigt, die Wahl erfolgt auf zwei Jahre.
5. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
6. Vorstandsmitglieder können vor dem Ende der regulären Amtszeit durch ein Misstrauensvotum der MV mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Die Wahl neuer Vorstandsmitglieder hat auf einer weiteren MV innerhalb acht Wochen nach dem Misstrauensvotum zu erfolgen.
7. Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne von § 2
 - c) Berichterstattung auf der Mitgliederversammlung
 - d) Die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen

§ 10 Satzungsänderung

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die MV, sofern gemäß § 8, 3. fristgerecht bekannt gemacht, mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderung sind innerhalb des ersten Quartals schriftlich beim Vorstand einzureichen, dieser hat die vorgeschlagenen Satzungsänderungen im Wortlaut mindestens einen Monat vor der MV den Mitgliedern bekannt zu geben.

3.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 12 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf: a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten; b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind; c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt; d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Beim Austritt werden Namen, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 14.05.2018 beschlossen. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Damit wird die am 15.05.2013 verabschiedete Satzung ungültig.